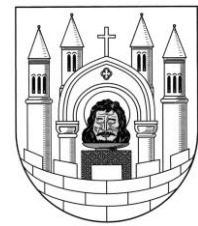


Stadt Merseburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

DS-Nr.

011/BV/26

Amt / Sachgebiet: Rechtsamt	Status: öffentlich
Verantwortlicher: Skládal, Jana	erstellt am: 26.01.2026

Betreff

Fraktionsmittelsatzung

Beratungsfolge

Gremium:	Sitzungstag:
Hauptausschuss	26.02.2026
Stadtrat	05.03.2026

Beschlussempfehlung

Der Stadtrat der Stadt Merseburg beschließt die Neufassung der Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit im Stadtrat der Stadt Merseburg (Fraktionsmittelsatzung).

Müller-Bahr
Oberbürgermeister

I. Sachverhaltsdarstellung und Begründung

Nach § 44 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) kann die Kommune den Fraktionen angemessene Zuwendungen aus ihrem Haushalt zu den notwendigen sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren; dazu zählt auch eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Kommune. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis zu führen, der die Ausgaben nach den Verwendungszwecken im jeweiligen Kalenderjahr umfasst.

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Grundlagen und das Verfahren ggf. auch mittels Muster und sonstigen Anlagen in einer gesonderten Satzung zur Fraktionsfinanzierung zu regeln. Diese Fraktionsmittelsatzung hat sowohl einen Verwendungsnachweis als auch eine Handreichung zur zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionsmittel, die bei der Abrechnung als Hilfestellung dienen, zum Inhalt.

Gemäß Ziffer 7 der bisherigen städtischen Regelung zu Fraktionszuschüssen erfolgt die Prüfung der zweckgemäßen Mittelverwendung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Merseburg. Die Prüfung, ob der Verwendungsnachweis formell ordnungsgemäß und vollständig vorgelegt wurde und ob Mittel zweckentsprechend verwendet wurden, ist eine Aufgabe der mittelbewirtschaftenden Stelle. Die Bereitstellung von Mitteln für die Fraktionen erfolgte durch die Verwaltung. Dieser obliegt folglich auch der verwaltungsmäßige Nachweis, dass die Mittel ordnungsgemäß verwendet wurden. Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt im Rahmen der Jahresabschlüsse die Prüfung der Mittelverwendung durch die Verwaltung. Die Übertragung der vollständigen Prüfungsaufgaben an Stelle der Verwaltung stellt eine rechtswidrige Übertragung von originären Verwaltungsaufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt dar. Diese sind jedoch auf das Rechnungsprüfungsamt nicht übertragbar. Aus diesem Grund ist die bisherige Regelung zu den Fraktionszuschüssen dringendst anzupassen.

Diese Neufassung der Fraktionsmittelsatzung wird den gesetzlichen Regelungen des § 44 KVG LSA und den aktuellen Empfehlungen des Landrechnungshofes gerecht.

II. unmittelbare Auswirkungen der Entscheidung

1. Haushalt

Mittel stehen im Budget bereit: ☒ ja ☒ aus dem lfd. Haushalt
☐ aus VE/Resten
☐ nein, aber ☐ apl
☐ üpl

Weiteres:

2. Einwohner

3. Umwelt

III. Anlagen

Fraktionsmittelsatzung
Anlage 1 Handreichung
Anlage 2 Verwendungsnachweis
Synopsis mit Begründung